

AUSKUNFTSANSPRUCH DER PRESSE GEGEN DEN BND

BVerwG, Urteil vom 08.07.2021– BVerwG 6 A 10.20; BeckRS 2021, 27029

SACHVERHALT *(abgewandelt und gekürzt)*

J ist Journalist der Tageszeitung T. Schon länger ärgert er sich über die Undurchsichtigkeit der Pressearbeit des Bundesnachrichtendienstes (BND). Der BND führt bekanntlich sog. Kennenlerngespräche in seinen Räumlichkeiten in Berlin, bei welchen Medienvertreter*innen und Mitarbeiter*innen des BND sich kennenlernen. Darüber hinaus gibt es abseits der generellen Pressetermine auch Einzelgespräche, bei denen einigen Medienvertreter*innen die erwünschten Auskünfte erteilt werden. J möchte in diesem Zuge die Beziehungen zwischen dem BND und den Medien aufdecken.

Deswegen begehrt J Auskunft über dessen Preetätigkeiten: Zum einen möchte J wissen, welchen Medienvertreter*innen der BND in den Jahren 2019 und 2020 wann und zu welchem Anlass Zugang zu seinen Liegenschaften in Berlin gewährt hat. Zum anderen mit welchen seiner Kolleg*innen der BND im Jahr 2019 vertrauliche Einzelgespräche geführt hat. Der BND, der im Besitz der relevanten Informationen ist, beantwortet diese Fragen aus Sicht des J aber nur unzureichend. Der BND beschränkte sich darauf J mitzuteilen, dass insgesamt 44 Medienvertreter*innen Einzelgespräche wahrgenommen haben, wobei sowohl die Namen verschwiegen als auch die behandelten Themen nur abstrakt beschrieben worden sind. Informationen zu den Kennenlertreffen verweigert der BND völlig.

Daher erhebt J verwaltungsrechtliche Klage und stützt sich auf den landesrechtlichen § 4 LPressG sowie auf seinen grundrechtlichen Auskunftsanspruch aus Art. 5 I 2 GG.

Der BND verweist darauf, dass § 4 LPressG auf ihn nicht anwendbar sei. Ohnehin sei das Auskunftsbegehren des J durch die Pressefreiheit der anderen Medienvertreter*innen begrenzt, deren Recherche- und Redaktionsgeheimnis durch den BND gewahrt würde. Gleiches gelte auch für deren informationelle Selbstbestimmung. Eine Offenbarung der Namen und

beteiligten Medien würde in Ansehung späterer Veröffentlichungen dann Rückschlüsse auf die einzelne Recherchearbeit ermöglichen – auch die Kennenlerngespräche fielen schon unter diesen Schutz, weil sie der Vorbereitung der Informationsbeschaffung dienen würden. Der BND sei in der Beantwortung des Auskunftsersuchens gebunden. J widerspricht dem, weil sein Auskunftsinteresse dem Schutzinteresse klar überwiege. Er wolle nicht die Arbeit seiner Kollegen ausforschen, sondern nur die die Medienarbeit des BND beleuchten. Das Persönlichkeitsrecht sei, da man sich im einen Arbeitskontext bewege, sowieso nicht anwendbar.

Hat eine Klage der K vor dem Verwaltungsgericht Erfolg?

§ 4 LPressG – Informationsrecht der Presse

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. [...]